

Hinweis:

Die nachstehende Verordnung ist in der aktuell geltenden Fassung wiedergegeben, die in dieser Form jedoch nicht im Amtsblatt veröffentlicht wurde. Die im Amtsblatt veröffentlichte ursprüngliche Fassung der Verordnung und die später ergangene Änderungsverordnung können den unten genannten Amtsblättern (ABI) entnommen werden.

Verordnung des Landratsamtes München über das Überschwemmungsgebiet am Hachinger Bach auf dem Gebiet der Gemeinden Neubiberg, Unterhaching, Taufkirchen und Oberhaching von Flusskilometer 6+600 bis Flusskilometer 15+600

Vom 6. Oktober 2015 (ABI Nr. 31 vom 21.10.2015) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 10.03.2017 (ABI Nr. 9 vom 01.04.2017)

Das Landratsamt München erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 320 V vom 31. August 2015 (BGBl I S. 1474), in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 363 V vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹In den Gemeinden Neubiberg, Unterhaching, Taufkirchen und Oberhaching wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. ²Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den im Anhang (Anlage) veröffentlichten Übersichts- und Detailkarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung ist die Detailkarte im Maßstab 1:2 500 maßgebend, die im Landratsamt München und in den Gemeinden Neubiberg, Unterhaching, Taufkirchen und Oberhaching archivmäßig verwahrt wird; sie kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer nä-

heren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte ebenfalls farblich hervorgehoben.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebietes nicht.

(3) ¹An jedem öffentlichen Gebäude und an öffentlichen Anlagen ist die HW100-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar zu kennzeichnen. ²Auskunft über die Höhe der HW100-Linie (in Meter über NN) erteilt das Wasserwirtschaftsamt München.

§ 3

Bauleitplanung, Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten und die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser (HW100 zuzüglich eines empfohlenen Freibordmaßes von 0,30 m) Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

(3) Die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern sind allgemein zulässig.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) Für sonstige Vorhaben nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7 und Nr. 9 WHG gilt § 78 Abs. 4 WHG.

(2) ¹Die Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG gilt als erteilt, wenn für das Vorhaben eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG erteilt wurde und dabei die Voraussetzungen des § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG geprüft wurden. ²In der Anlagengenehmigung ist die Erteilung der Zulassung nach § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG auszusprechen.

§ 5

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) ¹Die Neuerrichtung von Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen ist verboten, wenn die Aufstellfläche ganz oder teilweise unterhalb der HW100-Linie liegt. ²Bestehende Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Heizölverbraucheranlagen, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, müssen

1. so aufgestellt sein, dass sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können oder
2. so gesichert sein, dass sie bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern; sie müssen mindestens eine 1,3fache Sicherheit gegen Auftrieb der leeren Anlage oder des leeren Anlagenteils haben und

so aufgestellt sein, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann und eine mechanische Beschädigung z. B. durch Treibgut oder Eisstau ausgeschlossen ist. ³Sofern bestehende Anlagen nicht diesen Anforderungen entsprechen, sind sie bis zum 30. April 2018 nachzurüsten; eine Anordnung nach § 25 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) ist nicht erforderlich.

(2) Die Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung unterirdischer Anlagen und oberirdischer Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D dürfen nur durch Fachbetriebe nach Wasserrecht erfolgen.

(3) ¹Wer im Geltungsbereich dieser Verordnung Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen i. S. d. § 62 WHG errichten, betreiben oder wesentlich ändern will, hat dies dem Landratsamt München, Sachgebiet Wasserrecht und Wasserwirtschaft, rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen. ²Bestehende Anlagen sind bis zum 30. April 2016 beim Landratsamt München, Sachgebiet Wasserrecht und Wasserwirtschaft, schriftlich anzuzeigen. ³Die Anzeige muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Anlagenbetreiber,
2. Standort der Anlage,
3. Anlagenart und -abgrenzung,
4. Art und Menge der wassergefährdenden Stoffe, mit denen in der Anlage umgegangen wird,
5. bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise für die Anlagen und Anlagenteile,
6. technische und organisatorische Maßnahmen, die für die Sicherheit der Anlage bedeutsam sind.

(4) Dungstätten zur Lagerung von Festmist und Siloanlagen sind unzulässig.

(5) ¹Über die grundsätzlichen Prüfpflichten des § 19 Abs. 1 Satz 1 VAwS hinaus, sind

1. neu errichtete oberirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen ab der Gefährdungsstufe B (z. B. Heizölverbraucheranlagen mit einem Lagervolumen über 1.000 l) vor Inbetriebnahme, nach wesentlicher Änderung und Stilllegung und
2. bereits in Betrieb befindliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden flüssigen Stoffen (alle unterirdischen Anlagen und oberirdische Anlagen ab der Gefährdungsstufe B – z. B. Heizölverbraucheranlagen mit einem Lagervolumen über 1.000 l) einmalig bis zum 31. Oktober 2017, nach wesentlicher Änderung und Stilllegung,

durch einen Sachverständigen nach § 18 VAwS zu prüfen. ²Bei der Prüfung ist auf die Einhaltung der VAwS, insbesondere § 9 Abs. 4 VAwS einzugehen; die Prüfberichte sind dem Landratsamt München, Sachgebiet Wasserrecht und Wasserwirtschaft, unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

§ 6

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010, GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen zu § 5

(1) Das Landratsamt München kann von den Verboten und Beschränkungen des § 5 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt München vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren, erfordert.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis München in Kraft.